

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Per Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de
Per Fax: 02541-18-9019

Ihre Mail vom
20.10.2023

Ihr Zeichen
70.2.5.63-2023/05

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
COE 5-10.17 DIV/10.23

Beseitigung von 22 Bäumen in der im Alleenkataster des Landes NRW unter der Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“ geführten Allee zum Zwecke des Lückenschlusses der „Südumgehung“ - Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 41 Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

Die Befreiung für die Abholzung von 22 Bäumen der Hülstener Allee wird abgelehnt.

Trotz Vorlage vermeintlich umfangreicher neuer Unterlagen und Argumente ist weiterhin nicht erkennbar, dass die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG in Bezug auf Atypik, Überwiegen eines öffentlichen Interesses und Notwendigkeit vorliegen.

Atypik

Die Stadt Dülmen trägt vor, die Atypik des hier vorliegenden Einzelfalles bestehe in den *besonderen Umständen ihrer planerisch zugedachten Zweckbestimmung und dem historisch bedingten Planungs- und Bauprozess*, konkret in der Rechtskraft des Bebauungsplanes vor Inkrafttreten des gesetzlichen Alleenschutzes und der bereits durchgeführten vorbereitenden Maßnahmen.

Dass es sich bei dem geplanten Ausbau der Hülstener Allee *faktisch um einen erforderlichen Lückenschluss handelt, für den keine zumutbaren und der zugedachten Verkehrsfunktion der Südumgehung entsprechende*

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
20. November 2023

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Alternativen bestehen, hat in dem vorausgegangenen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster einer gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten (Urteil vom 22.02.2023, 7 K 2224/18):

Aus diesem Grunde dürfte gerade auch das Vorliegen eines sogenannten „Lückenschlusses“ im streitbefangenen Straßenbereich – wie ihn Beklagter und Beigeladene im Termin zur mündlichen Verhandlung geltend gemacht haben – keinen besonderen Umstand des Einzelfalles begründen können. Die von dem Beklagten und der Beigeladenen angesprochenen bauplanungsrechtlich gesetzten „Zwangspunkte“, die nunmehr aus ihrer Sicht die Beseitigung der Allee erforderten, beruhen allein auf der Umsetzung der – naturschutzrechtlich nicht gesicherten – bauplanungsrechtlichen Situation durch die Beigeladene.

Es handelt sich vielmehr nach wie vor um einen der typischen Fälle, die den gesetzlichen Schutz erst erforderlich gemacht haben.

Der Rückgang der Alleen ist nämlich wesentlich durch den Straßenverkehr begründet. Die Unterschutzstellung der Alleen erfolgte also unter anderem, um die Alleeebäume vor Begehrlichkeiten des Straßenbaus zu schützen (*„Zahlreiche Alleen sind in der Vergangenheit dem Straßenverkehr zum Opfer gefallen. Die noch vorhandenen Alleen wurden in Nordrhein-Westfalen in einem Kataster erfasst und unter gesetzlichen Schutz gestellt.“* <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/alleen>).

Die Befreiung kann daher nicht erteilt werden.

Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber den Belangen des Alleenschutzes

Die Antragstellerin trägt vor, das öffentliche Interesse bestehe insbesondere in der Entlastung der Dülmener Innenstadt. Allerdings versäumt die Stadt Dülmen es, diese Entlastungswirkung nachvollziehbar zu belegen und insbesondere Alternativlösungen für eine Entlastung der Innenstadt zu prüfen.

Es gibt weder in den Unterlagen zum vorliegenden Befreiungsantrag noch im Umweltbericht der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79/4 „Gausepatt“ konkrete Angaben zu der zu erwartenden Verkehrsbelastung auf dem Straßenabschnitt und es wird keine Bewertung vorgenommen, ob die zu erwartende Verkehrsbelastung ein öffentliches Interesse begründet, dass sich gegenüber dem hohen Schutzstatus der Allee durchzusetzen kann. Bezüglich der Entlastungswirkung wird in der vorliegenden Begründung zum Befreiungsantrag auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2002 (Vorlage Nr. BA 186/2002), also auf eine über 20 Jahre alte Verkehrsprognose, verwiesen.

Es stellt sich also die Frage, welche Verkehrsbelastung zukünftig tatsächlich auf dem Abschnitt von der Halterner Straße bis zur Straße Gausepatt zu erwarten ist. Zum anderen stellt sich die Frage, ob aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens der Neubau der Straße und die einseitige Fällung der Allee notwendig sind bzw. ob es eine vertretbare Alternative gibt.

Ein vom BUND beauftragtes Gutachten¹ kommt zu dem Schluss, dass die Verkehrsbelastung auf dem Abschnitt der Hülstener Straße zwischen Halterner Straße – Gausepatt lediglich 3.888 Kfz/24h betragen wird und nur ein Teil dieser Verkehre verlagerte Verkehre sein werden.

In einer aktuell veröffentlichten Verkehrsuntersuchung der Stadt Dülmen wurde für die Innenstadt zudem festgestellt, dass der Anteil des Durchgangsverkehrs am Verkehrsaufkommen relativ gering ist.

Die Verkehrsbelastung ist so gering, dass das öffentliche Interesse fraglich ist und nicht einmal ansatzweise ein öffentliches Interesse erkennbar ist, das die Fällung der Allee rechtfertigen würde.

Die Antragstellerin trägt weiterhin vor, ein öffentliches Interesse bestehe aufgrund der nicht zufriedenstellenden verkehrlichen Situation nach Fertigstellung des 1. Bauabschnittes der Südumgehung.

Üblicherweise wird für Umgehungsstraßen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Fall wurden zwei B-Planverfahren gewählt, für den Abschnitt von der Halterner Straße bis zur Straße Gausepatt das Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 79/4 „Gausepatt“ und für den anschließenden Abschnitt vom Gausepatt bis zum Knotenpunkt Lüdinghauser Straße /Bischof-Kaiser-Straße der B-Plan Nr. 06/1 „Südumgehung“. Wenn sich nun aus der Umsetzung des einen B-Planes Probleme ergeben, die nur durch die Umsetzung eines zweiten B-Planes gelöst werden können, liegt hier ein offensichtlicher Planungsfehler vor. Es gilt daher, dass die angesprochenen bauplanungsrechtlich gesetzten „Zwangspunkte“, allein auf der Umsetzung der – naturschutzrechtlich nicht gesicherten – bauplanungsrechtlichen Situation durch die Antragstellerin selbst beruhen. Ein offensichtlicher Planungsfehler der Stadt Dülmen begründet sicherlich kein öffentliches Interesse.

Dem nicht ausreichend belegten und offensichtlich lediglich schwachen öffentlichen Interesse steht die hohe Bedeutung des Alleenschutzes für das Wohl der Allgemeinheit, das durch den gesetzlichen Schutz abgebildet wird, gegenüber.

Da das Verwaltungsgericht Münster der Argumentation der Stadt Dülmen, es bestehe eine Vorbelastung aus der planungsrechtlich gesicherten Variante aus dem Jahr 2006, nicht gefolgt ist, versucht die Stadt Dülmen nun einen anderen Ansatz, um den Allgemeinwohlbelang „Erhaltung der Allee“ zu relativieren, weil nur so überhaupt eine Möglichkeit besteht ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Beseitigung der Allee zu begründen. Hierzu wird auf Vorschädigungen durch natürliche Ausfälle oder Verkehrssicherungsmaßnahmen verwiesen. So stehen in der Allee derzeit 17 Bäume weniger als im Jahr 2003. 9 dieser Bäume sind offensichtlich seit der ersten Beantragung der Befreiung „verschwunden“. Daraus ergibt sich allerdings keine erhebliche Wertminderung der Allee. Vielmehr ist hier das Versäumnis zu beklagen, dass entgegen den gesetzlichen Vorgaben kein Ersatz der abgängigen Alleebäume erfolgt ist.

Zusätzlich wird ausgeführt, der Schutz der Alleen bestände vor allem in ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Funktion in der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft und entsprechend bemesse sich

¹ Stellungnahme zur Befreiungsentscheidung des Landkreises Coesfeld vom 20.6.2018 und zu möglichen Varianten - RegioConsult. Verkehrs- und Umweltmanagement; Mai 2021

die Auswirkung möglicher Befreiungen auf dieses Schutzgut vordringlich an den Folgen für die landschaftsgliedernde und landschaftsprägende Bedeutung der Allee.

Es bleibe auch nach Beseitigung des Altbaumbestandes eine durchgehende Baumreihe erhalten, die in ihrer kulissenhaften Wirkung weiterhin die bisherige Funktion der Allee als Gliederungs- und Gestaltungselement wahrzunehmen geeignet sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der gesetzliche Schutz sich auch auf die landschaftsgliedernde Wirkung bezieht, es aber tatsächlich auch zahlreiche weitere Schutzgründe für Alleen gibt. So führt das Umweltministerium auf seiner [Internetseite](https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/alleen) aus (<https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/alleen>):

Alleen sind von einmaliger landschaftlicher Schönheit und eine Bereicherung für Mensch und Natur. Keine gleicht der anderen. Alleen spenden Schatten an Tagen mit viel Sonnenschein. Ihre Laubdächer erzeugen ein eigenes Kleinklima und sind selbst kleine Biotop. Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Alleen-Bäume filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft, dämpfen den Straßenlärm und produzieren Sauerstoff. Sie sind als Kohlendioxidumwandler wichtig für den Klimaschutz. Alleen ziehen sich wie grüne Adern durch Städte und Landschaften und stärken die Vielfalt und Schönheit der Lebensräume. Alleen sind Heimat und Lebensqualität, die wir auch für künftige Generationen erhalten müssen.

Zusätzlich zu dem landschaftsästhetischen Wert einer Allee ist besonders in Zeiten des Klimawandels und des Rückganges der Biodiversität der Aspekt der Temperaturregulierung in der Stadt und der Aspekt des Habitatangebotes für Tiere unzureichend berücksichtigt. Auch ist das Artenschutzgutachten nicht mehr aktuell.

Zudem kann die landschaftsprägende Wirkung einer Baumreihe kaum mit der einer Allee gleichgesetzt werden. Baumreihen unterliegen auch keinem vergleichbaren gesetzlichen Schutz. Durch die Beseitigung der gesamten südlichen Baumreihe der Allee geht der Alleecharakter insgesamt verloren. Dies ist durch Neupflanzungen nur sehr begrenzt kompensierbar. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen.

Im Übrigen gäbe es voraussichtlich massive Probleme bei starkem Wind für die nördliche Baumreihe, wenn die südliche Reihe entfernt würde, da die nordwärts gerichtete Alleenzeile bisher nicht unmittelbar im Wind steht.

Neben den Alleegebäuden soll die angrenzende „Wallhecke“, ein Biotop mit vielen Wildaufschlägen, die jetzt zu dicken Bäumen herangewachsen sind, ebenfalls vernichtet. Zudem müssten Teile des Wäldchens geschlagen werden.

Die Naturschutzverbände bestreiten, dass ein öffentliches Interesse vorliegt, das die Belange des Alleenschutzes überwiegt. Die beantragte Befreiung ist zu versagen.

Notwendigkeit

Die Beseitigung einer gesamten Baumreihe der Allee ist auch nicht notwendig. Bereits beim Blick auf die Anlage 3 des Antrags *Übersicht der Alleebäume - Erforderliche Fällungen in Abhängigkeit der Alternativen* wird deutlich, dass zwar gegenüber der vom Gericht verworfenen Planung weniger Bäume gefällt werden sollen, aber andererseits alle anderen Alternativen erheblich weniger Fällungen erfordern würden.

Bei der Beschreibung der Alternativen werden dann Kostengesichtspunkte (völlig unbelegt), technische Aspekte oder auch die geplante Geschwindigkeit angeführt, um den Eingriff mit den größten Auswirkungen als „alternativlos“ zu darzustellen.

Die vorgelegte Alternativenprüfung ist unzureichend. Alternativen mit dem Prüfungsmaßstab, den Baumbestand ganz oder zumindest weitgehend zu erhalten, wurden nur im Hinblick auf verschiedene Trassenführungen untersucht. Andere, möglicherweise schonendere, Alternative, die sich beispielsweise durch eine Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 50 ergeben würden, wurden nicht ausreichend geprüft. Hierzu und in Bezug auf die technische Machbarkeit der geprüften Alternativen wird auf das Gutachten des BUND verwiesen, dass dem Kreis vorliegen sollte bzw. bei Bedarf gerne übersandt werden kann.

Aus Sicht der Naturschutzverbände wären insbesondere die Varianten 4e, 4f und 4g (und eventuell 3) technisch möglich und mit nur geringem Baumverlust in der Hülstener Allee (1 bzw. 3 Bäume) zu verwirklichen.

Die Befreiungsvoraussetzung der Notwenigkeit / Erforderlichkeit der Maßnahme liegt nicht vor. Die Befreiung ist daher zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker